



Untere Abfallentsorgungsbehörde

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Sachbearbeiter/in Stefan Dunst
E-Mail stefan.dunst@neumuenster.de
Telefon 04321 9422610
Zimmer 2.22 Stadthaus

Öffnungszeiten

Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr

14:00 - 16:00 Uhr

Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Informationen zur neuen Gewerbeabfallverordnung

Neumünster, den 01.02.2018

Am 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Damit wird die in § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verankerte Abfallhierarchie auch auf gewerbliche Siedlungs- und Bauabfälle übertragen.

Hier wird dem Recycling absoluter Vorrang eingeräumt. Um möglichst gute Ergebnisse erzielen zu können, ist die getrennte Sammlung und Beförderung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, sowie der Bau- und Abbruchabfälle zwingend erforderlich (Grundsatz).

Nur als Ausnahme darf eine gemeinsame Erfassung bestimmter Fraktionen erfolgen. Diese Gemische sind dann einer Sortieranlage zuzuführen. Die direkte energetische Verwertung bestimmter Abfallgemische als weitere Ausnahme ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Anfallender Restmüll (= Abfall, der nicht verwertet werden kann) ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (TBZ Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster) zu überlassen. Dies ist in § 7 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung geregelt.

Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung

Für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung gilt:

grundsätzliche Getrenntsammlungspflicht für
Papier/Pappe/Karton ohne Hygienepapier, Glas, Kunststoff,
Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggfs. weitere
industriespezifische Abfallfraktionen
=> nach getrennter Sammlung Zuführung zum Recycling /
Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 3 Abs. 1)

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaft-
lich nicht
zumutbar

Ausnahme:
Sortierpflicht für Gemische aus verwertbaren Abfällen
=> Zuführung zur Vorbehandlungsanlage (§ 4 Abs. 1)

Das Gemisch darf nur sehr geringe Anteile an Glas- und
Bioabfällen und keine Krankenhausabfälle enthalten.

falls
technisch
nicht
möglich
oder
wirtschaft-
lich nicht
zumutbar

Ausnahme: Energetische Verwertung
=> Zuführung zur Müllverbrennungsanlage (§ 4 Abs. 3 und 4)

Das Gemisch darf nur sehr geringe Anteile an Glas- und
Bioabfällen, Metallen, Mineralien und keine Krankenhausabfälle
enthalten.

Wann ist die getrennte Sammlung technisch nicht möglich?

Eine technische Unmöglichkeit kann z.B. durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern gegeben sein. In diesen Fällen sind aber auch Alternativen zu prüfen (gestaffelter Abfallanfall, etc.). Eine technische Unmöglichkeit ist erst gegeben, wenn alle denkbaren Varianten ausscheiden.

Wann ist die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar?

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen.

Weitere Trennpflichten

Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten und einer geordneten Sonderabfallentsorgung zuzuführen.

§ 7: Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle (=Restmüll)



Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (Restmülltonne)

Restmüll ist beispielsweise:

- Glasbruch
- beschichtete und z.B. mit Speiseresten verschmutzte Papiere
- gebrauchte Servietten und Taschentücher sowie anderes gebrauchtes Hygienepapier
- gebrauchte Hygiene-/Kosmetikartikel
- defekte Kugelschreiber, Filzstifte
- Stempelkissen
- gebrauchte Aktenordner
- zerbrochene Kleiderbügel
- Kehricht
- Aschenbecherinhalte

Dokumentationspflicht

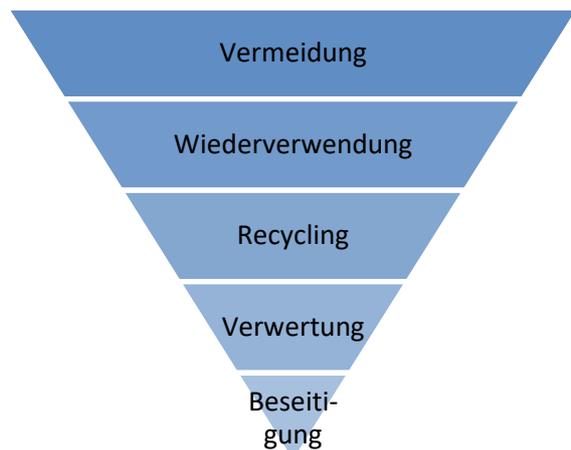
Jeder Abfallerzeuger/-besitzer hat sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände zu dokumentieren. Die Dokumentation¹ ist der Abfallentsorgungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Was bedeutet das für Ihren Betrieb?

In der Vergangenheit wurden die unterschiedlichen Fraktionen an verwertbaren gewerblichen Siedlungsabfällen oft in einem Behälter gesammelt und von privaten Entsorgern abgeholt. **Dies ist im Regelfall nicht mehr zulässig.**

Jetzt müssen die im Betrieb angefallenen Abfallfraktionen Papier/Pappe/Karton (ohne Hygienepapier), Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien und Bioabfälle in jeweils separaten Behältnissen gesammelt und der Verwertung zugeführt werden. Dies soll die stoffliche Verwertung dieser Abfälle steigern, da in der Vergangenheit die energiereichen Abfälle z. B. aus Kunststoff oder Papier in großer Menge in den Müllverbrennungsanlagen (nur) thermisch verwertet wurden.

Auch für **Bau- und Abbruchabfälle zur Verwertung** gelten weitgehende Getrenntsammlungspflichten².



¹https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verkehr_und_umwelt/natur_und_umwelt/untere_abfallentsorgungsbehoerde/qewabf_mustererfassungsbogen.pdf

²https://www.neumuenster.de/fileadmin/neumuenster.de/media/verkehr_und_umwelt/natur_und_umwelt/untere_abfallentsorgungsbehoerde/merkblatt_abbruchabfaelle.pdf